

# Gemeinde Langenwolschendorf

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> LVö-044-2023 <b>Status:</b> öffentlich <b>Datum:</b> 24.10.2023
<b>Betreff:</b> Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwolschendorf (Straßenausbaubeitragssatzung),,	
Bauamt Frau Förster  Beratungsfolge: 01.11.2023 Gemeinderat Langenwolschendorf	

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt in seiner Sitzung am 01.11.2023

- 1.) der Beschluss LVö-022-2023 vom 05.07.2023 wird aufgehoben:
- 2.) die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwolschendorf (Straßenausbaubeitragssatzung), nebst den dazugehörigen Anlagen (zwei Karten) nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

## Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschlussvorschlag:	abweichender Beschluss:

## **Beschlussbegründung:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 05.10.2006 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 03.02.2021 ist unwirksam, weil das Verfahren des § 21 Abs. 3 ThürKO nicht beachtet wurde. Dies ist der Fall, weil die Bekanntmachung der Hauptsatzung bereits am 13.10.2006 (durch Anschlag an den Verkündungstafeln) öffentlich bekanntgemacht wurde und die Bekanntmachung vor der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am 11.12.2006 und Erteilung einer Eingangsbestätigung am 19.12.2006 erfolgte.

Nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 12.12.2001 - 4 N 595/94) handelt es sich bei der Vorlagepflicht nach § 21 Abs. 3 ThürKO um eine zwingende Verfahrensvorschrift, deren Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit der Satzung führt. Da die Hauptsatzung vom 05.10.2006 nie wirksam geworden ist, gilt die Vorgänger-Hauptsatzung vom 16.09.1997 fort. Daraus folgt, dass die öffentliche Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung vom 16.09.1997 zu erfolgen hat und nicht die Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung vom 05.10.2006 anwendbar sind. Daraus ergibt sich, dass die Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.11.2015, die in Anwendung der Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung vom 05.10.2006 bekanntgemacht wurde, ebenfalls unwirksam ist.

Der Bekanntmachungsfehler ist dadurch heilbar, dass der „alte“ Beschluss zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.11.2015 aufgehoben wird und der Gemeinderat die Satzung in der neuen Fassung beschließt. Der Zeitpunkt über das Inkrafttreten dieser „neuen“ Satzung wird rückwirkend auf den 24.12.2015 gelegt.

.....

Unterschrift

## **Anlagen:**

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwolschendorf (Straßenausbaubeitragssatzung), nebst den dazugehörigen Anlagen (zwei Karten) nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.